



An den Grossen Rat

23.5602.02

PD/P235602

Basel, 28. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2026

Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend «Wahlmaterial-Kakophonie»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 24. Januar 2024 den nachstehenden Anzug Oliver Thommen und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Während Riehen als zweitgrösste Stadt der Nordwestschweiz und die Bürgergemeinde Basel als grösste Bürgergemeinde der Schweiz es schaffen, allen Wahlberechtigten neben den Wahlunterlagen auch die Wahlprospekte der Parteien zuzusenden, ist dies in Basel nicht möglich.

Dies führt dazu, dass wie bei den eidgenössischen Wahlen 2023 jede Partei von ihrem legitimen Recht Gebrauch macht, den Haushalten Informationen zu ihren Kandidierenden und ihrer Partei zuzusenden. Eine einfache Massnahme diese Kakophonie zu beenden, wäre es, dass die Einwohnergemeinde Basel ebenfalls die Wahlprospekte der Parteien versendet und von diesen im Gegenzug die Kosten für die Organisation des Versands zu einem gewissen Teil einfordert. Die Druckkosten wären sowieso von den Parteien zu tragen. Gerade Kleinparteien, die nicht im Grossen Rat vertreten sind und nicht über grosse finanzielle Mittel verfügen, könnten die Versandkosten bis auf eine Gebühr erlassen werden.

Da der Regierungsrat gemäss Legislaturplan 2021-25 die Themen Digitalisierung und Klimaschutz in den Fokus gestellt hat, bestünde auch die Möglichkeit, anstatt eines Versandes, auf dem Wahlzettel einen QR-Code abzudrucken, der direkt auf die Web-seite der jeweiligen Liste verlinkt. So könnten sich die Wählenden direkt per Endgerät ein Bild von der jeweiligen Liste machen und Papier könnte gespart werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. Wie ein gebündelter Versand von Wahlprospekten an die Wahlberechtigten in der Einwohnergemeinde Basel organisiert werden muss, mit welchen Kosten dies verbunden ist und welchen Beitrag die teilnehmenden Parteien tragen müssen?
2. Ob alternativ der Wahlzettel so umgestaltet werden kann, dass dort per QR-Code auf eine von der jeweiligen Liste bezeichnete Webseite zugegriffen werden kann.

Oliver Thommen, Jo Vergeat, Luca Urgese, Anouk Feurer, Harald Friedl, Pascal Messerli, Claudia Baumgartner, Jérôme Thiriet, Christoph Hochuli, Niggi Daniel Rechsteiner, Lukas Faesch, Andrea Strahm»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Zentralisierter Versand von Wahlprospekten

Der Regierungsrat hat zum zentralisierten Versand von Werbe- bzw. Informationsmaterial der Parteien bereits in den Jahren 2008 und 2014 berichtet, anlässlich des Anzugs Peter Howald und Konsorten (Anzug betreffend Versand von Wahl- und Abstimmungsunterlagen der politischen Parteien, 06.5153) und des Anzugs David Wüest-Rudin und Konsorten (Anzug betreffend Versand von Wahlinformationen durch den Kanton, 12.5099).

Der Regierungsrat lehnt das Anliegen weiterhin ab.

1.1 Staatliche Parteienfinanzierung ist gesetzlich nicht vorgesehen

Eine – wenn auch nur teilweise – Übernahme der Kosten, die durch den zentralen Versand von Wahlwerbung der Parteien entstehen, durch den Kanton stellt eine Form der staatlichen Parteienfinanzierung dar. Anders als in anderen Kantonen oder Gemeinden besteht im Kanton Basel-Stadt keine dafür notwendige Verfassungsgrundlage. Im Gegenteil: Bei der Erarbeitung der heutigen Kantonsverfassung wurde bewusst auf die Schaffung der Möglichkeit einer solchen Parteienförderung verzichtet. Die Parteienfinanzierung sowie jede andere Form der staatlichen Unterstützung des Wahlkampfes stellen somit im Kanton Basel-Stadt keine Staatsaufgabe dar. Entsprechend fehlt denn auch eine Bestimmung im Wahlgesetz, die den Versand von Wahlunterlagen der Parteien durch den Kanton ermöglicht. Stattdessen beschränkt sich die Aufgabe des Kantons auf die Vorbereitung, Durchführung und Ermittlung der Resultate von Urnengängen sowie auf die sachliche Information der Stimmberechtigten im Hinblick auf das Stimm- und Wahlprozedere. Der Versand von Wahlprospekten durch den Kanton und eine teilweise Kostenübernahme der damit verbundenen externen Kosten stünde im Widerspruch zum kantonalen Recht.

Dazu kommt der Aspekt, dass der Kanton bei einem zentralen Versand von Werbe- und Informationsmaterial in der Verantwortung stünde für dessen Inhalte. Das Material müsste seitens Kanton deshalb inhaltlich gesichtet werden und es wären Regelungen erforderlich zum Vorgehen, wenn einzelne Flyer wegen unzulässigen Inhalten vom Sammelversand ausgeschlossen werden müssten.

1.2 Finanzieller und personeller Aufwand

Der Vorstoss fragt konkret danach, wie ein gebündelter Versand von Wahlprospekten an die Wahlberechtigten in der Einwohnergemeinde Basel organisiert werden muss, mit welchen Kosten dies verbunden ist und welchen Beitrag die teilnehmenden Parteien tragen müssen.

Das Anliegen würde zu einem beträchtlichen finanziellen und personellen Aufwand führen. Die Einwohnergemeinde Basel zählt momentan rund 91'000 Stimmberechtigte. Angesichts dieser Menge scheint es nicht realisierbar, das Material von kantonalen Wahlen durch Parteien und Behörden selbst in ein (vom amtlichen Wahlmaterial getrenntes) Wahlwerbescouvert zu verpacken, wie dies etwa in der Gemeinde Riehen geschieht. Stattdessen müssten – analog zur Bürgergemeinde Basel – die Verpackung und der Versand des Materials durch einen externen Anbieter wie zum Beispiel das Bürgerspital erfolgen.

Basierend auf den Kosten der Bürgergemeinde Basel würden sich die mutmasslichen externen Kosten für 92'000 separat verschickte Wahlwerbematerial-Couverts (Stimmberechtigte plus Reserve) bei kantonalen Gesamterneuerungswahlen auf rund 126'000 Franken für Verpackung, Versand und Porti (B-Post) belaufen. Wie oben dargelegt, wäre dieser Betrag vollumfänglich von den mitwirkenden Parteien zu finanzieren. Wenn alle Parteien, die an den Wahlen partizipieren, diesen Wahlwerbeversand tatsächlich auch nutzen würden, müssten die Parteien mit Kosten von rund je 8'000 Franken rechnen. Dies ausgehend von den kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2024, an denen 16 Parteien teilnahmen. Allerdings kandidierten nur neun Parteien in allen städtischen Wahlkreisen. Allenfalls wollen nicht alle bei den Wahlen mitwirkenden Parteien beim zentralen Versand

teilnehmen. Je weniger Parteien sich am zentralen Versand beteiligen, desto höher würden die Kosten für die Teilnehmenden, womit die Kosten den Betrag von ca. 8'000 Franken übersteigen könnten.

In organisatorischer Hinsicht müsste der Kanton den Parteien, zwecks Einhaltung des Kostenrahmens, strenge Vorgaben machen, etwa hinsichtlich Auflage, Format sowie Lieferzeitpunkt, -ort und -umfang des Wahlwerbematerials. Nur so könnte sichergestellt werden, dass das zu versendende Wahlmaterial ins Couvert passt und dieses als «Brief» – und nicht etwa als «Paket» – verschickt werden kann. Die Parteien müssten also diverse formelle Anforderungen, strikte Fristen sowie etwaige inhaltliche Schranken beachten – dies im bereits vollen Terminkalender eines Wahlkampfes.

Seitens Kanton wäre die Organisation eines zentralen Versands mit zusätzlichem Personalaufwand verbunden. Die erforderlichen Ressourcen können an dieser Stelle nicht beziffert werden. Diese zusätzliche Aufgabe mit den bestehenden Ressourcen zu erfüllen, ist in den Wahljahren schwierig, da in Wahljahren ohnehin alle Mitarbeitenden der zuständigen Dienststellen übermässig eingespannt sind. Somit wäre eine temporäre personelle Verstärkung möglicherweise erforderlich.

2. Anbringen eines QR-Codes auf Wahlzettel

Alternativ war zu prüfen, ob der Wahlzettel so umgestaltet werden kann, dass dort per QR-Code auf eine von der jeweiligen Liste bezeichnete Webseite zugegriffen werden kann. Auch diesen Vorschlag sieht der Regierungsrat als rechtlich kritisch. Das Anbringen von QR-Codes auf Wahlzetteln zur Verlinkung auf Parteien-Homepages zum Zweck der Wahlwerbung ist mit dem verfassungsmässigen Prinzip der freien und unverfälschten Stimmabgabe nicht vereinbar. Auf Wahlzetteln sollen und dürfen nur die für eine gültige Stimmabgabe notwendigen Informationen gedruckt sein. Ein solcher QR-Code gehört nicht zu diesen notwendigen Informationen und überfrachtet die Wahlunterlagen optisch.

Abgesehen von diesen rechtlichen Einwänden können QR-Codes auf Papier auch aus praktischen Gründen als umständlich angesehen werden. Das Einlesen eines QR-Codes mit einem Mobilgerät erfordert, im Gegensatz etwa zum Anklicken eines Links auf einer Homepage, mehrere Handlungsschritte bzw. beinhaltet einen Medienbruch. Auch verstehen die Nutzenden je nachdem nicht, was sie durch dieses Einlesen gewinnen. Insbesondere wenn der QR-Code nur auf eine allgemeine Homepage führt, könnte der mit dem Einlesen verbundene Aufwand als unnötig angesehen werden. Gleichzeitig könnte eine derartige Kennzeichnung der Stimmzettel auch aufgrund von Bedenken bezüglich des Datenschutzes und des Stimmgeheimnisses bei der Bevölkerung auf Ablehnung stossen.

Eine Verbindung von Wahlzettel und QR-Code ist daher abzulehnen.

3. Zukünftiges Vorgehen

Vor den Wahlterminen publiziert die Staatskanzlei bereits heute auf ihrer Homepage eine temporäre Wahlen-Seite. Dort finden interessierte Personen Informationen zur Handhabung des Stimmmaterials, zur Stimmabgabe sowie die an den Wahlen partizipierenden Listen und Kandidierenden. Diese Informationen werden künftig ergänzt mit Links, die direkt zu den Wahl-Homepages der jeweiligen Wahllisten führen. Die gewünschte URL-Adresse werden die Parteien zusammen mit den Wahlvorschlägen einreichen können.

4. Kosten

Finanzielle Folgen werden beim Vorgehen gemäss Ziffer 3 nicht erwartet.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend «Wahlmaterial-Kakophonie» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin